

RS Vwgh 2013/7/23 2011/05/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.07.2013

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1996 §9;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Der Eintritt einer Partei in die Rechtsposition der Rechtsvorgängerin als Konsensinhaberin während des Vorstellungsverfahrens begegnet keinen Bedenken (vgl. in diesem Zusammenhang § 9 NÖ BauO 1996; ferner etwa Hauer, Der Nachbar im Baurecht, 6. Auflage, 445, wonach der Wechsel auch eines Bauwerbers für den Nachbarn nicht erheblich ist, weil ein solcher Wechsel keine Änderung des Sachverhaltes und der Rechtslage bedeutet). Der Eintritt einer Partei in die Rechtsposition der Rechtsvorgängerin als Konsensinhaberin während des Vorstellungsverfahrens begegnet keinen Bedenken vergleiche in diesem Zusammenhang Paragraph 9, NÖ BauO 1996; ferner etwa Hauer, Der Nachbar im Baurecht, 6. Auflage, 445, wonach der Wechsel auch eines Bauwerbers für den Nachbarn nicht erheblich ist, weil ein solcher Wechsel keine Änderung des Sachverhaltes und der Rechtslage bedeutet).

Schlagworte

Baurecht Bauordnungen der Länder Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011050194.X01

Im RIS seit

01.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at